**Teleradiologie**

Die Anwendung von Röntgenstrahlung in der Teleradiologie ist in folgenden Vorschriften

geregelt:

- Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (StrlSchG); § 14

- Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (StrlSchV); § 123

- Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von

 Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin vom 22. Dezember 2005,

 geändert am 27.06.2012

**An der Teleradiologie beteiligte Personen**

**1. Teleradiologe:**

- Stellung der rechtfertigenden Indikation nach eingehender Beratung mit dem Arzt am Ort der technischen

 Durchführung (§ 123 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchV)

- Befundung der Röntgenuntersuchung (§ 123 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV)

- Der Teleradiologe steht dabei mithilfe elektronischer Datenübertragung und Telekommunikation insbesondere zur rechtfertigenden Indikation und Befundung unmittelbar in Verbindung mit einem Arzt am Ort der technischen Durchführung (§ 123 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV)

**2. Arzt, der in der Teleradiologie am Ort der technischen Durchführung anwesend sein muss:**

- eingehende Beratung mit dem Teleradiologen im Zusammenhang mit der rechtfertigenden Indikation (§ 123 Abs. 2 StrlSchV)

**3. MTRA:**

- technische Durchführung der Röntgenuntersuchung (§ 123 Abs. 3 StrlSchV)

**Notwendige Kenntnisse im Strahlenschutz für Ärzte unter Nr. 2**

Die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz für Ärzte unter Nr. 2 gelten als nachgewiesen, wenn eine Fachkunde im Strahlenschutz nach der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz und die Bestätigung eines Teleradiologen über eine ausreichende praktische Erfahrung und Einweisung für eine Tätigkeit als Arzt am Untersuchungsort vorliegen.

Ärzte unter Nr. 2 ohne die erforderliche Fachkunde, müssen die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz und die fachlichen Voraussetzungen erwerben.

**Der Arzt am Untersuchungsort hat**,

- die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs nach Anlage

 7.2 der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz nachzuweisen.

 - 4h Theorie-Ausbildung - Kursteilnahmebestätigung,

- 4h praktische Unterweisung - Bescheinigung vom Unterweiser

- praktische Erfahrungen, die über zwei Wochen hinweg arbeitstäglich in dem für die Teleradiologie re-

 levanten Anwendungsgebiet zu erwerben sind - Zeugnis des fachkundigen Arztes mit Aufführung der

 Zahl der durchgeführten Untersuchungen und der Art der Tätigkeiten

Die Landesärztekammer Brandenburg bescheinigt auf Antrag, bei Vorhandensein der rot gekennzeichneten Unterlagen, die Kenntnisse im Strahlenschutz für Ärzte am Ort der technischen Durchführung der Untersuchung in der Teleradiologie.

Nach dem Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz, sind diese innerhalb von fünf Jahren zu aktualisieren.

Das Aktualisierungsdatum ist der Fachkunde- oder Kenntnisbescheinigung zu entnehmen.